



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-802-037050

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Streikrecht für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sowie in mehrheitlich in öffentlicher Hand gehaltenen Betrieben aufzuheben. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mit Streiks gezielt Druck aufgebaut werde, um überzogene Tarifforderungen auf Kosten der Bürger zu erzwingen. Die Arbeitskämpfe schadeten der Allgemeinheit durch zu hohe Tariflöhne, die zu Inflation und Verwerfungen im gesellschaftlichen Gehaltsgefüge führten. Öffentlich Beschäftigte seien praktisch unkündbar, sodass Streiks gerade hier die Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber verletzen würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 86 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 92 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit mit der Eingabe Streiks von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für unverhältnismäßig erachtet werden, weist der Ausschuss zunächst darauf hin, dass ein Streik nur dann rechtmäßig ist, wenn er verhältnismäßig ist. Dies wird bereits durch das geltende Arbeitskampfrecht und durch seine Anwendung im Einzelfall gewährleistet.



Darüber hinaus ist zu betonen, dass das Arbeitskampfrecht dem Zweck dient, ein Verhandlungsgleichgewicht zwischen den Sozialpartnern (Gewerkschaften und Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberverbänden) herzustellen und insoweit auch Maßnahmen umfasst, mit denen Arbeitgeber durch wirtschaftlichen Druck zum Abschluss von Tarifverträgen bewegt werden sollen. Paritätische Verhandlungschancen gehören zu den sachbedingten Voraussetzungen der Tarifautonomie, weil sonst ein ausgehandelter Vertragsschluss nicht gesichert wäre. Dementsprechend wird das Streikrecht auch nicht durch Treue- oder Loyalitätspflichten gegenüber dem Arbeitgeber ausgeschlossen. Das Arbeitskampfrecht ist gesetzlich zwar nicht geregelt, es sind jedoch von der Rechtsprechung mehrere Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen aufgestellt worden. So dürfen Arbeitskampfmaßnahmen nur von den Tarifvertragsparteien geführt werden. Sogenannte „wilde Streiks“ einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind rechtswidrig. Zweck der Arbeitskampfmaßnahme muss es sein, die Tarifvertragspartei zum Abschluss eines Tarifvertrags zu bewegen. Andere Zwecke dürfen mit einem Arbeitskampf nicht verfolgt werden. Für alle Arbeitskampfmaßnahmen gilt, dass sie unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit stehen. Darüber hinaus dürfen Arbeitskampfmaßnahmen nach dem ultima-ratio-Prinzip nur nach Ausschöpfung aller Verständigungsmöglichkeiten ergriffen werden. Lediglich Warnstreiks sind auch schon vor der förmlichen Beendigung von Tarifvertragsverhandlungen zulässig, wenn die Gewerkschaft ihre Verhandlungsmöglichkeiten ohne begleitende Arbeitskampfmaßnahmen als ausgeschöpft ansieht. Zudem besteht eine Pflicht zur Leistung von Notdienstarbeiten während eines Streiks. Damit ist zugleich sichergestellt, dass der Bevölkerung die Leistungen zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge unabdingbar sind.

Es obliegt den Gerichten, zu entscheiden, wann bei einem Streik die Schwelle zur Unzulässigkeit überschritten und das Gebot der Verhältnismäßigkeit verletzt ist. Maßnahmen des Arbeitskampfes sind grundrechtlich geschützt. Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet die so genannte Koalitionsfreiheit. Dazu gehört insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen. Die Koalitionen sollen beim Abschluss von Tarifverträgen frei sein und die Mittel, die sie zur Erreichung dieses Zwecks für geeignet halten, selbst wählen können. Zu den geschützten Mitteln zählen jedenfalls die



Arbeitskampfmaßnahmen, die erforderlich sind, um eine funktionierende Tarifautonomie sicherzustellen. Ein solches Mittel ist auch der Streik. Die Koalitionsfreiheit ist auch den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst gewährleistet, und zwar unabhängig davon, ob sie hoheitliche oder andere Aufgaben erfüllen. Artikel 33 Absatz 4 GG steht dem nicht entgegen. Er sichert die Kontinuität hoheitlicher Funktionen des Staates, indem er als Regel vorsieht, dass ihre Ausübung Beamtinnen und Beamten übertragen wird, verbietet jedoch nicht generell, dafür auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzusetzen. Da diesen die besonderen Rechte der Beamtinnen und Beamten nicht zustehen, bleiben sie darauf angewiesen, ihre Arbeitsbedingungen auf der Ebene von Tarifverträgen auszuhandeln. Dies umfasst auch das Druckmittel des Arbeitskampfes. Soweit der Staat von der Möglichkeit Gebrauch macht, Arbeitskräfte auf privatrechtlicher Basis als Arbeitnehmer zu beschäftigen, unterliegt er dem Arbeitsrecht, dessen notwendiger Bestandteil eine kollektive Interessenwahrnehmung ist.

Im Hinblick auf die Beamtinnen und Beamten ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums ein Streikverbot für Beamte ergibt, das mit dem Grundgesetz bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang steht.

Generelle Streikverbote für Angestellte im öffentlichen Dienst wären nach Ansicht des Petitionsausschusses, insbesondere vor dem Hintergrund der durch die Rechtsprechung festgelegten Grenzen des Streikrechts, dagegen nicht sachgerecht.

Der Ausschuss vermag sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.